

Ausfertigung

Landgericht Magdeburg

4. Strafkammer

Geschäftsnummer: 24 Qs 230 Js 26473/11 (46/13)
230 Js 26473/11, Staatsanwaltschaft Magdeburg

B e s c h l u s s

In dem ehemaligen Ermittlungsverfahren

gegen

Jörg Bergstedt,
geboren am 02.07.1964 in Bleckede,
wohnhaft Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen - Saasen

Verteidiger:
Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Bleichstr. 34, 35390 Gießen

und andere

wegen schweren Raubes

hat die 4. große Strafkammer – Beschwerdekammer – des Landgerichts Magdeburg durch die unterzeichnenden Richter am 12.07.2013

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde des ehemaligen Beschuldigten Bergstedt gegen den Beschluss des Amtsgerichts Magdeburg vom 26.04.2013 (Az. 5 Gs 230 Js 26473/11 (264/13)) wird auf seine Kosten als unbegründet

verworfen.

Gründe:

I.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Ermittlungsrichterin des Amtsgerichts Magdeburg im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs des damaligen Beschuldigten hinsichtlich der Telefonnummern 0152-28728353 und 06401-903283 und der Art und Weise des Vollzugs festgestellt.

Hiergegen wendet sich der ehemalige Beschuldigte mit seiner sofortigen Beschwerde.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg, da sie unbegründet ist.

1. Zu Recht hat das Amtsgericht die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs gegen den damaligen Beschuldigten festgestellt.

Die Anordnung der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation hinsichtlich der o. g. Telefonnummer mit Beschlüssen des Amtsgerichts Magdeburg vom 31.08.2011 (Az. 6 Gs 819/11 (a), (b)) und vom 22.11.2011 (6 Gs 1089/11 (a), (b)) durfte erfolgen, da bestimmte Tatsachen den Verdacht begründet haben, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in § 100 a Abs. 2 Nr. 1 k) StPO bezeichnete schwere Straftat, hier einen schweren Raub, begangen hat und die Tat im vorliegenden Fall schwer wiegt sowie die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos gewesen wäre.

Im angefochtenen Beschluss sind zutreffend und detailliert die den Tatverdacht begründenden Umstände dargelegt. Im Zeitpunkt der Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs wurde zu Recht gegen den damaligen Beschuldigten Bergstedt wegen des Verdachts des schweren Raubes ermittelt, nachdem am 11.07.2011 eine größere Täterzahl von etwa 11 Personen aufgrund eines gemeinsam gefassten Tatentschlusses die Umzäunung und die Sicherheitsanlagen auf dem Gelände der Bio Tech Farm GmbH & Co. KG in Ausleben/OT Üplingen überwandern und dabei Pfefferspray und Schlaggegenstände mit sich führten, um einen Widerstand der vor Ort anwesenden Betriebsangehörigen und Angehörigen des tätigen Sicherheitsunternehmens überwinden zu können.

Mehrere auf dem Grundstück befindliche Mitarbeiter des Sicherheitsunternehmens wurden, nachdem ihnen Pfefferspray und Schlaggegenstände vorgehalten wurden, gezwungen, sich auf die Knie zu begeben, die Hände hinter den Kopf zu nehmen und das Gesicht zur Wand zu drehen. Absprachegemäß nahmen Personen aus dem Täterkreis verschiedene Gegenstände der Bio Tech Farm GmbH & Co. KG und des Sicherheitsdienstes ABS an sich, so u. a. ein Dienstbuch und dienstliche Dokumente, um sich den Inhalt zunutze zu machen, während weitere der Täter absprachegemäß und zeitgleich Versuchsanordnungen von genetisch manipulierten Pflanzen zerstörten, so dass erheblicher Sachschaden entstand.

Das Amtsgericht hat die Vielzahl der von der Ermittlungsbehörde ermittelten Tatsachen im Einzelnen in seiner Entscheidung aufgeführt, die in der Gesamtschau den Verdacht zumindest der Beteiligung des ehemals Beschuldigten an einem schweren Raub begründeten und damit die Voraussetzung einer Katalogtat nach § 100 a Abs. 2 Nr. 1 k) StPO. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der Begründung des Tatverdachts auf den angefochtenen Beschluss Bezug genommen.

Aufgrund der Art und Weise der Tatausführung und der Folgen der Tat wog diese schwer. Aufgrund der Vermummung und schwarzen Kleidung der Täter waren andere Ermittlungswege wesentlich erschwert und aussichtslos, so dass zur Erforschung des Sachverhalts die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs über die vom damaligen Beschuldigten genutzten Telefonanschlüsse angemessen und verhältnismäßig war.

2. Zutreffend hat das Amtsgericht die Rechtmäßigkeit der Art und Weise des Vollzugs der Maßnahme festgestellt.

Aufgrund der rechtmäßig angeordneten Überwachungsmaßnahme gegen den damaligen Beschuldigten hinderte der Umstand, dass er auch als Journalist tätig sein mag, die durchzuführenden Ermittlungsmaßnahmen nicht.

Der Umstand, dass überwachte Telefonate zwar erhoben, aber aufgrund fehlender Tatrelevanz nicht verschriftet worden sind, ist zu Recht vom Amtsgericht nicht beanstandet worden. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Kernbereichsrelevanz nicht festgestellt worden.

Mit der Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten hat die Staatsanwaltschaft diesen mit Schreiben vom 04.02.2013 auch über die erfolgten Überwachungsmaßnahmen

informiert. Diese Vorgehensweise erfüllt die Voraussetzungen des § 101 StPO im Rahmen der Benachrichtigung. Zutreffend hat das Amtsgericht ausgeführt, dass die Benachrichtigung gem. § 101 Abs. 4 StPO zu erfolgen hat, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit einer Person und bedeutender Vermögenswerte möglich ist. Eine Zurückstellung der Benachrichtigung kann in diesem Fall erfolgen, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Nach der letzten Abschaltung der Telefonüberwachungsmaßnahme am 23.02.2012 erfolgte die Benachrichtigung mit Schreiben vom 04.02.2013 vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der letzten Ermittlungsmaßnahme. Zwar sind weder die Zurückstellung noch die Gründe entgegen der gesetzlichen Vorschrift in der Akte vermerkt, es sind allerdings weitere Ermittlungsmaßnahmen bis Oktober 2012 erfolgt, die bei einer früheren Benachrichtigung von der Fernmeldeüberwachung den Untersuchungszweck gefährdet hätten.

Aufgrund der auch der Staatsanwaltschaft zuzubilligenden ausreichenden Überprüfungszeit war die Benachrichtigung des ehemaligen Beschuldigten mit dem Einstellungsschreiben rechtmäßig.

III.

Die Kostenentscheidung im Beschwerdeverfahren folgt aus § 473 Abs.1 StPO.

Köneke
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Sänger
Richterin
am Landgericht

Bos
Richterin
am Amtsgericht

Ausgefertigt
Landgericht Magdeburg, 15.07.2013

Ludwig, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

